

LSI

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Islikon, 21. August 2009

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung vom 19. Oktober 1977  
über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

**I. ALLGEMEIN**

**1. Organisation «KINDER OHNE RECHTE»**

Die Kinderschutzorganisation KINDER OHNE RECHTE entstand aus einer Privatinitiative heraus. Sie verfügt heute über ein Netzwerk von Fachkräften welche die Anliegen der Organisation unterstützen und mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2004 beschäftigt sich KINDER OHNE RECHTE intensiv mit dem Pflegekinderwesen. Schon früh kritisierte sie die mangelnde Professionalität im Vormundschafts- und Pflegekinderwesen. Jährlich melden sich mehrere hundert Hilfesuchender Mütter, Väter und Kinder. Dank der engen Zusammenarbeit mit Betroffenen, den zuständigen Stellen und Fachleuten gelingt es immer wieder, Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Die direkte Arbeit mit Betroffenen zeigt offen die Schwachstellen des Vormundschafts- und Pflegekinderwesens.

Zu den Interessensbindungen: KINDER OHNE RECHTE ist Gründungsmitglied der Schweizerischen Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi)<sup>1</sup> und Mitglied des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz.<sup>2</sup>

## 2. Schwachstellen

Mit Brief vom 22. Oktober 2004 wandte sich die Selbsthilfegruppe Zivilcourage, welcher ich nach der Vereinsgründung als Co-Präsident vorstand, an Ihren Vorgänger Herr Christoph Blocher. Kritisiert wurde die willkürliche und unprofessionelle Ausübung des Vormundschaftsrechts.<sup>3</sup> Ergänzt wurden die darin gestellten Forderungen in der Broschüre «Schweizer Kinderhandel – Missstände im Pflegekinderwesen sowie in der Praxis des Vormundschaftsrechtes» vom 23. September 2005,<sup>4</sup> welche sind:

- a. Obhutsentzug nur mit rekursfähigem – nicht per superprovisorischem – Beschluss.
- b. Sorgerecht ist Elternrecht.
- c. Vormundschaftsbehörde muss eine Fachbehörde sein.
- d. Schaffung von Aufsichts- und Ombudsstellen.
- e. Entscheidungsträger sollen bei Fehlentscheiden belangt werden können.
- f. Das Pflegekinderwesen darf keine Existenzen sichern.
- g. Das Pflegekinderwesen mitsamt der Vermittlung gehört unter kompetente staatliche Kontrolle. Die Privatwirtschaft darf keine staatlichen Aufgaben bei Fremdplatzierungen übernehmen.
- h. Maximal zwei Pflegekinder pro Pflegefamilie.
- i. Prüfung, Ausbildung und Weiterbildung von Pflegefamilien sowie adäquate kompetente Kontrollen.
- j. Regelmässige Überprüfung bestehender Fremdplatzierung mit dem Ziel der Rückführung in die Herkunftsfamilie.
- k. Hilfe vor Ort anstelle von teuren Fremdplatzierungen.
- l. Einschränkung des Eltern-Kind-Kontaktes nur in gut begründeten, schwerwiegenden Ausnahmefällen.
- m. Partizipation des Kindes.

---

<sup>1</sup> <http://www.gecobi.ch>

<sup>2</sup> <http://www.kinderanwaltschaft.ch>

<sup>3</sup> SELBSTHILFEGRUPPE ZIVILCOURAGE, Schreiben vom 22. Oktober 2004

<sup>4</sup> SCHWEIZER KINDERHANDEL – Missstände im Pflegekinderwesen sowie in der Praxis des Vormundschaftsrechts, Michael Handel, 23. September 2005.

Begründet wurden diese Forderungen mit der heutigen Praxis. Viel zu häufig nimmt die Laienbehörde völlig unnötig Kinder aus der Obhut der Eltern. Wie bereits zu früheren Zeiten müssen teure Gefälligkeitsgutachten zu deren Legitimation herhalten. Statt «Schwachsinn» wird den Eltern heute ein Mangel an «Erziehungsfähigkeit», fehlende «Kooperationsbereitschaft» und der Verstoss gegen das nicht definierte «Kindeswohl» vorgeworfen. Rückführungsanträge von Eltern und Kindern werden mit jahrelangen Verfahren und Abklärungen sabotiert. Art. 310 ZGB, welcher verlangt, dass ein Obhutsentzug erst dann legitim ist, wenn der Kindesgefährdung nicht anders begegnet werden kann, verkommt dabei zur reinen Makulatur. Dazu kommt der Wildwuchs im Pflegekinderwesen, im Speziellen durch Vermittlungsfirmen, welche heute weder einer Bewilligungspflicht noch einer Aufsicht unterliegen. De Facto ist ein Markt mit Kindern entstanden. Der Preis eines Pflegekindes richtet sich nach marktwirtschaftlichen Faktoren. Die Folgen dieser Missstände sind vielfältiger Natur. Nebst der schweren Traumatisierung von Eltern und Kinder hinterlassen sie auch einen direkten wie indirekten<sup>5</sup> immensen finanziellen Schaden zulasten des Steuerzahlers.

Ein Milliardenmarkt mit der Not von Kindern ist entstanden. Und wo keine Not vorhanden ist, wird welche künstlich geschaffen. Davon erfahre ich immer wieder. Ein gelöster Fall gibt keine Arbeit mehr, was der Legitimation der vielen Sozialarbeiter und Institutionen schadet. Letzen Endes hört man ein lautes Gejammer, wenn aufgrund ausbleibender Platzierungen Heime geschlossen werden und das Personal entlassen wird: Das darf nicht sein, schliesslich geht es ums Kindeswohl!

Unbestritten ist: Gefährden Eltern ihr Kind massgebend und kann der Gefahr nicht anders begegnet werden wird es unumgänglich, Eltern das Kind wegzunehmen und es verantwortungsvollen Pflegeeltern oder Einrichtungen anzuvertrauen.

## **II. KIBEV VORENTWURF**

### **1. Ziele**

Der Vorentwurf der KiBeV heilt zwar einige Versäumnisse der PAVO, schafft im Gegenzug jedoch deren Neue. So gilt in der alten wie neuen Pflegekinderverordnung das Motto «Einmal platziert, immer platziert».

---

<sup>5</sup> Folgen schwerer Traumata von Kinder und Angehörigen: Krankheit, Depression, Suizid, Drogenkonsum, Kriminalität, soziale Verwahrlosung, Arbeitslosigkeit, IV-Renten u.a.

Die Revision der Pflegekinderverordnung bedarf folgender Ziele:

- a. Klare Zuordnung der Zuständigkeit und Verantwortung
- b. Schweizweit einheitliche Standards
- c. Qualitätssicherung betreffs Entscheid der Kindeschutzbehörde
- d. Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen
- e. Stärkung der Elternrechte
- f. Stärkung der Kinderrechte
- g. Ent-Kommerzialisierung von Kindeschutzmassnahmen

## 2. Zuständigkeiten

Um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, enthält die KiBeV neue Bestimmungen. Mitunter werden neue Zuständigkeiten geschaffen. Ich gehe mit den Verfassern der KiBeV einig, dass eine wirkungsvolle Qualitätssicherung klare und einheitliche Vorgaben voraussetzt. Ganz besonders, wenn diese eine kindeschutzrechtliche Massnahme betrifft. Denn der Entzug des Kindes – aus Sicht des Kindes der Entzug seiner Eltern und teilweise auch seiner Geschwister – ist eine einschneidende Massnahme für die gesamte Familie. Sie beschneidet empfindlich die durch die Verfassung garantierte Autonomie der Eltern wie die des platzierten Kindes.

Ohne die Autonomie der Kantone in Frage zu stellen oder gar zu untergraben, benötigt es im Pflegekinderwesen Verantwortlichkeiten nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch auf Bundesebene. Diese Forderung deckt sich auch mit der Ansicht der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), welche in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung *«eine nationale Stelle zur Koordination der Aufsichts- Finanzierungs- und Steuerungsfragen als notwendig erachtet»*.<sup>6</sup> Da es üblich ist, Kinder kantonsübergreifend zu platzieren, benötigt es einheitliche Richtlinien für alle Kantone.<sup>7</sup> Diese zu schaffen ist Aufgabe des Bundes. Es reicht nicht aus, die Bewilligungspflicht auszuweiten. Die Bewilligungspflicht muss auch national einheitlich geregelt sein. Kantonale Unterschiede bezüglich Bewilligung und Aufsicht wie auch des Entgeltes unterwerfen die Platzierung von Kindern kommerziellen Kriterien. Damit muss Schluss sein.

---

<sup>6</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, 09. Mai 2007

<sup>7</sup> Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), Ergebnisbericht, 3.4.2 Einheitliche Standards

Empfohlen wird folgende Aufgabenteilung:

A. BUND

- a. Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards zur Zertifizierung von Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisation. Dazu gehören auch Vorgaben bezüglich Weiterbildung, Pflichtkurse und Statistik.
- b. Schaffung eines nationalen Registers aller zertifizierten Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.
- c. Festlegen einheitlicher Tarife (Katalog) bezüglich Dienstleistungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen.
- d. Schaffung einer Fachstelle, welche betreute Kinder und deren Herkunftsfamilie berät. Zu diesem Zweck richtet sie eine kostenlose Hotline ein.
- e. Herausgabe einer Broschüre zuhänden betreuter Kinder und Jugendlicher. Deren Inhalt ist: Kinderrechte, Fachstellen-Adressen, Hotline-Nummer.

B. KANTON

- a. Zertifizierung und Aufsicht von Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen mit Wohnsitz respektive Sitz im Kanton. Diese richten sich nach den vom Bund festgelegten Qualitätsstandards.
- b. Zuständig für die Weiterbildung und für die obligatorischen Kurse von Tages- und Pflegeeltern sowie von Einrichtungen und Platzierungsorganisationen an einer durch den Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte. Diese richten sich nach den vom Bund festgelegten Vorgaben.
- c. Beratung von Tages- und Pflegeeltern sowie von Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.
- d. Übermitteln von Daten an die Bundesbehörde zum Zweck der Statistik und zur Führung des Registers.

C. KINDESSCHUTZBEHÖRDE

- a. Entscheid von Kinderschutzmassnahmen.
- b. Verantwortlich für den Pflegeplatz und das Pflegeverhältnis im Einzelfall.
- c. Aufsicht über den Vollzug.
- d. Unterstützt die Herkunftsfamilie.
- e. Periodische Überprüfung milderer Massnahmen (Rückplatzierung).
- f. Übermitteln von Daten an die kantonale Behörde zum Zweck der Statistik.

Es macht keinen Sinn, durch jeden Kanton eigene Qualitätsstandards festlegen zu lassen. Einerseits bindet das unnötig personelle und finanzielle Ressourcen, andererseits wird damit anstelle des alten, ein neues Durcheinander geschaffen. Nimmt der Gesetzgeber das Kindeswohl ernst, weis er das zu verhindern.

### **3. Bewilligungspflicht**

Das berechtigte Ziel nach Qualität in der Kinderbetreuung darf nicht das Gebot der Verhältnismässigkeit aus den Augen verlieren.<sup>8</sup> Indem der Vorentwurf der KiBeV die Bewilligungspflicht auf das nahe verwandtschaftliche Umfeld ausweitet, tut er das.

Die Fremdbetreuung der Kinder umfasst im Groben:

#### **A. ELTERN**

- a. Betreuung durch Verwandte, Verschwägerete und Paten.
- b. Betreuung durch ausserfamiliäre Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.

#### **B. KINDESSCHUTZMASSNAHMEN**

- a. Betreuung durch Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.

Während Eltern bei ausserfamiliären Betreuungsangeboten eine Qualitätssicherung erwarten dürfen, sieht das bei der Betreuung durch Verwandte, Verschwägerete und Paten anders aus. Hier eine Bewilligungspflicht einzuführen, ist nicht nur Verhältnisunmässig, sondern schränkt auf unzumutbare Weise die Elternrechte ein. De Facto führt das zu einer Entmündigung der Eltern. Man darf davon ausgehen, dass Eltern ihre Kinder nicht „irgend Jemanden“ anvertrauen, sondern sich gut überlegen, welcher Person innerhalb der Familie für ihr Kind geeignet ist.

Es führt zu weit, aufgrund einer präventiven Massnahme zum Schutz der Kinder vor Gewalt und Missbrauch, ein solch einschneidender und umfassender Kontrollapparat einzuführen. Leider fördert das Recht auf Freiheit, wie es die Verfassung garantiert, ein bestimmtes Mass an Kriminalität. Die Einschränkung der Grundrechte aus sicherheitspolitischen Überlegungen ist immer ein heikler Balanceakt. Er muss gut begründet und ver-

---

<sup>8</sup> Artikel 36 BV, Einschränkung von Grundrechten

hältnismässig sein, andernfalls könnte man alle Bürger präventiv einsperren lassen. Eine kürzlich erschienene Studie hält des Weiteren fest, das elterliche Zuhause sei immer noch der sicherste Ort für Kinder. Laut dem renommierten deutschen Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert haben Kinder in Einrichtungen ein sechsfach erhöhtes Risiko, misshandelt oder missbraucht zu werden. Pflegekinder leben mit dem sieben- bis achtfachen höheren Risiko, sexuelle Gewalt erleiden zu müssen.<sup>9</sup>

Bei Zwangs-Massnahmen durch die Kinderschutzbehörde müssen sich Eltern und Kinder generell auf das Vorhandensein von Qualitätsstandards verlassen können. Und das unabhängig der Betreuungsform und dessen Dauer. Dasselbe trifft auch auf ausserhäusliche Betreuungsangebote zu, welche wirtschaftlichen Überlegungen folgen.

Verwandte, Schwägerter und Paten, wie auch Grosseltern sollen von einer Bewilligungspflicht sowie von der Übermittlungspflicht statistischer Angaben (Art. 38 Abs. 2 Ki-BeV) befreit werden, solange sie im Auftrag der Eltern deren Kinder betreuen. Für ausserfamiliäre Betreuung sowie für Platzierungen der Kinderschutzbehörde ist eine Zertifizierung zu verlangen. Betreuungsformen, welche nicht einer Zertifizierungspflicht unterliegen, sollen von Auflagen vollständig befreit werden.

#### **4. Stärkung der Familie statt deren Verstaatlichung**

Die Zertifizierung und Überprüfung Verwandter, Schwägerter und Paten ist aus personellen Gründen bereits heute zum Scheitern verurteilt. Aus diesem Grund hat der Kanton Bern die Bewilligungspflicht bei der Tagespflege von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern abgeschafft. Begründet wird dieser Schritt mit der hohen Dunkelziffer in diesem Bereich, der unnötigen Einschränkung der Privatautonomie. Zudem würden die üblichen Kinderschutzmassnahmen im Falle einer Gefährdung ausreichen.<sup>10</sup>

Man darf davon ausgehen, dass bei einer Bewilligungs- und Meldepflicht das familiäre Umfeld aufs Kinderbetreuen verzichtet, oder Kinder «schwarz» betreuen wird. Nur wenige werden zugunsten einer unentgeltlichen Freundschaftsleistung ein umfassendes Bewilligungs- und Meldeverfahren in Kauf zu nehmen. Die Sozialisierung der Familie respektive deren Kriminalisierung richten sich klar gegen das Kindesinteresse.

---

<sup>9</sup> TAGES ANZEIGER, Sexueller Missbrauch trifft oft Heimkinder, 06. Juni 2008

<sup>10</sup> Medienmitteilung des Kantons Bern, Kurzinformation aus dem Regierungsrat, Pflegekinderverordnung wird angepasst, 27. Oktober 2005

Offensichtlich haben die Bemühungen von Frau Nationalrätin Jacqueline Fehr – Co-Präsidentin der Pflegekinderaktion Schweiz und Präsidentin vom Kinderschutz Schweiz – zugunsten einer ausserfamiliären Betreuung in die KiBeV Eingang gefunden. Frau Fehr fordert in ihrer parlamentarischen Initiative vom 22. März 2000 die Schaffung von bis zu 200'000 Krippenplätzen.<sup>11</sup> Mit der Bewilligungs- oder Meldepflicht Verwandter, Verschwägerter, Paten und Grosseltern wird dieser Forderung Nachdruck verliehen, indem eine künstliche Nachfrage nach familienergänzenden Betreuungsplätzen geschaffen wird. Im Namen des Kindesschutzes sollen ideologische Überzeugungen Fakt werden.

Innerfamiliäre Belange unterliegen dem Schutz der Verfassung. Der staatliche Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigt sich dann, wenn ein Kind ernstlich gefährdet ist. An diesem Verfassungsgrundsatz darf die KiBeV nicht rütteln.

## **5. Hilfe vor Ort**

Obwohl Art. 310 ZGB den Entzug der Obhut nur als letztes Mittel erlaubt, wird heute frisch und fröhlich drauf los platziert. Risiken gehen die Entscheidungsträger dabei keine ein, im „dümmsten“ Fall – jedoch eher selten – wird der Entscheid durch obere Instanzen korrigiert.<sup>12</sup> Obwohl ambulante Massnahmen kostenintensive Platzierungen verhindern, wird in vielen Fällen eine traumatische und unmenschliche Trennung zwischen Kinder und deren Eltern vorgezogen. Mir sind dutzende solcher Fälle bekannt, welche Mütter, Väter oder Grosseltern betreffen. In vielen dieser Fälle existiert nicht einmal im Ansatz eine Kindesgefährdung. Das Einzige was vorliegt, ist ein Krach – oder auch nur Meinungsunterschiede – mit der Behörde. Ein düsteres Kapitel der Schweizer Geschichte, welches bis heute anhält.

Im Kanton Thurgau werden seit einigen Jahren erfolgreich Familien mit psychisch kranken Kindern zu Hause betreut. Bruno Rhiner, Leitender Arzt beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) Weinfelden, führt ein vierköpfiges Team von Sozial- und Heilpädagogen mit familientherapeutischen Zusatzqualifikationen. Das Konzept nennt sich «Home Treatment» und kommt alternativ zur stationären Therapie oder Fremdplatzierung dann in Frage, wenn eine ambulante Therapie nicht greift oder nicht ausreicht. Dank «Home Treatment» können Kinder in der Familie bleiben. Die Eltern werden in ih-

---

<sup>11</sup> 00.403 - Parlamentarische Initiative, Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze, Nationalrätin Jacqueline Fehr, 22. März 2000

<sup>12</sup> NZZ am Sonntag, Gemäss Beschluss der Behörde, Mathias Ninck, 20. April 2008



rem Umgang mit dem psychisch kranken Kind unterstützt, in ihrer Elternrolle gestärkt, und sie erweitern ihre erzieherischen Fähigkeiten.<sup>13</sup> «Home Treatment» reduziert nicht nur drastisch die Anzahl der Kindeswegnahmen, sondern auch die damit verbundenen Kosten. So soll es möglich sein, über 50% der Platzierungen zu verhindern. Rhiner rechnet vor: «Wenn ein Therapeut pro Jahr eine einzige Heimplatzierung verhindert, ist sein Lohn bereits bezahlt.»

Vor einer Fremdplatzierung muss die Familie – wann immer möglich – mit Hilfe vor Ort unterstützt werden. Bestehende Platzierungen sind periodisch auf ihre Rechtmässigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. Es wird verwiesen auf die Ausführungen unter Ziffer II.6.4. «Unterstützung „kinderloser“ Eltern» und Ziffer II.7.7. «Überprüfung von Kindesschutzmassnahmen (Rückführung)».

## 6. Elternrechte

### 6.1. Akteneinsicht

Die KiBeV kennt in der aktuellen Form – wenn überhaupt – nur die Partizipation des gesetzlichen Vertreters des betreuten Kindes. Obwohl der „Erläuternde Bericht zur Totalrevision der [...] PAVO“ den Begriff «Eltern» wählt, reduziert die KiBeV die Elternrechte auf das Sorgerecht. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Eine Informationssperre gegenüber nicht sorgeberechtigten Eltern trifft tausende von Vätern, welchen im Rahmen von Scheidungsverfahren die Sorge um ihr Kind aberkannt wurde. Aber auch Mütter sind betroffen, welchen die Kindesschutzbehörde das Sorgerecht aberkennt.<sup>14</sup> Es darf nicht sein, dass Kindesschutzmassnahmen und deren Umsetzung hinter verschlossenen Türen stattfinden. Eltern wie auch urteilsfähige, voll prozessfähige Kinder haben einen legitimen Anspruch auf völlige Transparenz, umso mehr der Entzug der Obhut und des Sorgerechtes eine einschneidende Massnahme im Leben der Kinder und der Eltern darstellt. Es muss ihnen und dem betreuten Kind auch möglich sein, von Missständen zu erfahren, um dahingehend aktiv werden zu können.

---

<sup>13</sup> THURGAUER ZEITUNG, Die Therapie am Küchentisch, Ida Sandl, 22. März 2006

<sup>14</sup> Artikel 311 ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), Vorentwurf Juni 2003

Aus diesem Grund soll die KiBeV nicht vom gesetzlichen Vertreter, sondern von Eltern sprechen, denen – wie auch dem urteilsfähig betreuten Kind – folgende Rechte eingeräumt werden:

- a. Einsicht in das Dossier der Kindesschutzbehörde.
- b. Einsicht in das Dossier des Beistandes.
- c. Einsicht in das Dossier (persönliche Akte des Kindes) der Einrichtung respektive der Platzierungsorganisation.
- d. Einsicht in das Dossier bei der kantonalen Behörde bezüglich der Bewilligung und Aufsicht der Tages- und Pflegeeltern, sowie der Einrichtung und Platzierungsorganisation, sofern es das betreute Kind betrifft.
- e. Einsicht in die Anhörungsprotokolle des Kindes.
- f. Die kantonale Behörde und Kindesschutzbehörde informieren die Eltern über meldepflichtige Ereignisse ihr Kind, die Tages- und Pflegeeltern sowie die Einrichtung oder Platzierungsorganisation betreffend.
- g. Die kantonale Behörde und Kindesschutzbehörde informieren die Eltern über gemeldete Verstösse, das Überprüfungsergebnis und die angeordneten Massnahmen, sofern es die Pflegeeltern, Einrichtung oder Platzierungsorganisation betrifft, bei welcher ihr Kind untergebracht ist.

Artikel 275a ZGB «Information und Auskunft» spricht dem nichtsorgeberechtigten Elternteil das Recht zu, bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Sie müssen zudem über wichtige Ereignisse im Leben ihres Kindes benachrichtigt werden. Dieses Recht gilt es in der KiBeV zu berücksichtigen.

## 6.2. Fachstelle berät Eltern

Eltern wie auch Grosseltern, welche von einer Kindesschutzmassnahme betroffen sind, sind oft verzweifelt und haben Fragen. Eine Fachbehörde auf Bundesebene soll von Kindesschutzmassnahmen Betroffene beraten. Es wird verwiesen auf Ziffer II.2. «Zuständigkeiten» und Ziffer II.7.3. «Fachstelle» der Stellungnahme.

### 6.3. Partizipation der Eltern

Der sorge- wie auch nichtsorgeberechtigten Elternteil ist nach bestehendem Recht vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, anzuhören.<sup>15</sup> Dieser Mangel ist in der KiBeV zu heilen.

### 6.4. Unterstützung „kinderloser“ Eltern (Elternarbeit)

Die KiBeV konzentriert sich hauptsächlich auf die Qualitätssicherung bezüglich des Entscheides und Vollzuges von Kindesschutzmassnahmen. Weder die Partizipation des Kindes noch die der Eltern ist darin ernsthaft Thema. Schon gar nicht gesprochen wird von einer Unterstützung „kinderloser“ Eltern.

Um die Rückführung platzierter Kinder in die Herkunftsfamilie zu fördern, sollen Eltern von platzierten Kindern aktiv darin unterstützt werden, die Gefährdung zu beseitigen. Den Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen wird dieses Recht ausdrücklich zuerkannt und sie werden sogar aktiv darin unterstützt.<sup>16</sup> Natürlich ist es nicht in jedem Fall möglich, die Herkunftsfamilie bei der Beseitigung der Gefährdung zu unterstützen, so zum Beispiel beim Vorliegen sexueller Gewalt oder auch, wenn Eltern Unterstützung kategorisch ablehnen. Eine Kindesschutzmassnahme darf sich dennoch nicht alleine auf das Kind konzentrieren, sondern muss das soziale Umfeld zur Problemlösung mit einbeziehen. Es reicht nicht aus, Elternarbeit nur von den Vollzeiteinrichtungen zu verlangen: Die Kindesschutzbehörde ist gleichermassen dazu verpflichtet.<sup>17</sup> Das vor, wie auch nach der Platzierung.

### 6.5. Eltern – Kind – Kontakt

Der Eltern-Kind-Kontakt ist ein elementares Eltern- und Kindesrecht. Obwohl in der Kinderrechtskonvention verankert,<sup>18</sup> torpedieren Vormundschaftsbehörden den Kontakt

---

<sup>15</sup> Artikel 275a Absatz 1 ZGB

<sup>16</sup> Artikel 4 Absatz 2 KiBeV; Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Vorordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 46 Fachliche Unterstützung der Pflegeeltern, Seite 48

<sup>17</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Vorordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 28 Gesuch (Elternarbeit), Seite 41

<sup>18</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-KRK), Artikel 9 Absatz 3, Persönlicher Umgang

zwischen Eltern und Kind mit dem Ziel, die Integration des Kindes am Pflegeplatz zu begünstigen. Ein geeignetes Mittel sieht die Vormundschaftsbehörde in ausserkantonalen Platzierungen, weit weg vom elterlichen Zuhause. Diese Zwangstrennung ist nicht immer im Interesse des Kindes und zieht – vor allem zu Beginn der Fremdbetreuung – dementsprechend Komplikationen nach sich.<sup>19</sup>

Eine Einschränkung oder gar Sistierung des Besuchsrechtes ist nur in den seltensten Fällen im Interesse des Kindes. Dann zum Beispiel, wenn sexuelle oder schwere physische Gewalt für die Kindesschutzmassnahmen verantwortlich sind. In allen anderen Fällen ist nicht ersichtlich, weshalb eine Entfremdung zwischen Eltern und Kind angestrebt werden soll. Diese Vorgehensweise stammt aus der Zeit der Verdingkinder und Kinder der Landstrasse und verletzt grundlegend die Menschenrechte.<sup>20</sup>

Aus diesem Grund sind Auslandsplatzierungen generell zu verbieten. Wer im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen Kinder betreuen will verpflichtet sich, in der Schweiz zu leben. Entscheidet sich die Kindesschutzbehörde oder die Platzierungsorganisation für eine ausserkantonale Platzierung, hat die Kindesschutzbehörde die Fahrtkosten das Besuchsrecht betreffend zu übernehmen. Was diese Thematik betrifft, wird verwiesen auf Ziffer II.20. «Platzierung im Ausland» der Stellungnahme.

## **7. Kinderrechte**

### **7.1. Einheitliche Qualitätsvorgaben**

Kinder profitieren von einheitlichen und klaren Qualitätsvorgaben. Zu diesem Zweck ist es Aufgabe des Bundes, nationale Qualitätsstandards zu erlassen, welche die Zertifizierung der Tages- und Pflegeeltern sowie der Einrichtungen und Platzierungsorganisationen regelt, ebenso deren Aufsicht, Weiterbildung, Tarife, Vorgaben bezüglich der statistischen Erhebung und die Überprüfung von Kindesschutzmassnahmen.

---

<sup>19</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), 3.3.2 Fachstelle der Kantone

<sup>20</sup> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Artikel 8, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Obwohl Kinder und deren Herkunftsfamilien bei Kinderschutzmassnahmen zu den Hauptbetroffenen gehören, fehlt es im KiBeV Vorentwurf an klaren Richtlinien in Bezug auf die kindlichen wie auch der elterlichen Interessen. Platzierte Kinder leben nicht selten ausserhalb der Gesellschaft. Dafür sorgen Platzierungen auf abgelegenen Bauernhöfen und der Besuch nichtöffentlicher Schulen. So vernehme ich Klagen von Kindern, welche auch heute noch regelmässige und unkontrollierte Arbeitsleistungen auf Bauernhöfen verrichten müssen. Auch das weckt Erinnerungen an das Verdingkindwesen.

Wirklichen Schutz bieten den Kindern eine echte Partizipation, eine unabhängige Anlaufstelle, Kenntnis ihrer Rechte, vollständige Transparenz und nationale Standards. Davon lässt die KiBeV in ihrer heutigen Fassung vieles vermissen. Anstatt echter Hilfe bietet sie den betreuten Kindern lediglich einen halbherzigen Pseudoschutz. Denn Kinder benötigen nicht nur Schutz vor Missbrauch und Gewalt, sondern auch vor behördlichen Fehlentscheiden und vor gezieltem Amtsmissbrauch.

## 7.2. Broschüre

Kinder können erst dann ihre Rechte wahrnehmen, wenn sie davon Kenntnis erhalten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, an Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche über 12 Jahren eine altersgerecht gestaltete Broschüre auszuhändigen, deren Inhalt ist:

- a. Kinderrechte, altersgerecht erklärt
- b. Kinderanwalt (Thema in der Broschüre für Jugendliche)
- c. Adressen von Fachstellen
- d. Notfallnummern, Hotline der Bundes-Fachstelle

Die Abgabe dieser Broschüre ist bei Kinderschutzmassnahmen Pflicht. Ebenso, den Kindern diese Broschüre verständlich zu erklären.

## 7.3. Fachstelle

Nicht nur Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen benötigen eine Fachstelle, an welche sie sich bei Fragen wenden können, sondern auch betreute Kinder und deren Herkunftsfamilie.

Die Fachstelle soll mit folgenden Aufgaben vertraut werden respektive Dienstleistungen anbieten:

- a. Kostenlose Hotline für Betroffene
- b. Picketdienst
- c. Rechtsberatung
- d. Ombudsmann

Es ist sicher ein Fortschritt, platzierten Kindern eine Vertrauensperson in oder ausserhalb der Einrichtung zuzuteilen. Damit lassen sich Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grad lösen. Leider ist die „Vertrauens“-Person aufgrund ihrer Interessensbindung zugunsten der Einrichtung nicht wirklich neutral. Wie der „Erläuternde Bericht zur Totalrevision der [...] PAVO“ kritisch festhält, ist die Kontaktperson Teil des Systems und wird von den Betroffenen zu Recht nicht als objektiv und neutral wahrgenommen.<sup>21</sup> Es ist daher notwendig, eine Fachstelle einzurichten, welche neutral und objektiv auf die Fragen und Bedürfnisse platzierter Kinder und Jugendlicher eingehen kann.

Der Bedarf einer nationalen Fachstelle besteht auch bezüglich der Herkunftsfamilie: Regelmässig melden sich eingeschüchterte Mütter und Väter und berichten von missbräuchlichen „Kindesschutz“-Entscheiden, gegen diese sie sich nicht zu Wehren wagen. Zu sehr fürchten sie weitere Schikanen seitens der Vormundschaftsbehörde. Solche die es dennoch wagen, wird die Kooperationsbereitschaft oder gar deren Erziehungsfähigkeit kurzerhand in Frage gestellt. Auch der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz äussert sich über die Risiken bezüglich Beschwerden in Kindesschutzverfahren.<sup>22</sup>

Um Interessenskollisionen zu vermeiden und die Unabhängigkeit zu garantieren wird empfohlen, auf Bundesebene eine Fachstelle einzurichten, die mit den Aufgaben, welche den Bund betreffen, vertraut wird. Es wird verwiesen auf Ziffer II.2. «Zuständigkeiten» der Stellungnahme.

---

<sup>21</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 40 Pflichten von Vollzeiteinrichtungen, Seite 45

<sup>22</sup> Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, Unabhängige Verfahrensvertretung des Kindes – unverzichtbarer Bestandteil eines kindszentrierten Kindesschutzverfahrens, Peter Grossniklaus und Stefan Blum

#### 7.4. Partizipation

Obwohl Art. 5 Abs. 2 KiBeV festhält, «*dem Wohl des Kindes ist höchste Beachtung zu schenken*», verzichtet der KiBeV Vorentwurf einerseits auf eine klare, einheitliche Definition dieses Zauberwortes, andererseits unterlässt er eine ernsthafte Partizipation des von einer Kindesschutzmassnahme betroffenen Kindes. Letzteres verlangt, dass Kinder nicht nur angehört werden, sondern setzt auch voraus, Protokoll über die Anhörung zu führen. Um Suggestivbefragungen zu verhindern, ist die Befragung generell durch die zuständige Kindesschutzbehörde vorzunehmen. Der Kindesschutzbehörde steht es offen, diesbezüglich eine unabhängige Fachstelle zu beauftragen. Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen ist aufgrund vorhandener – mitunter finanziellen – Interessensbindungen das Anhören von Kindern zu verbieten. Das Abklären von Kindesschutzmassnahmen ist Aufgabe des Staates.

Teil der Partizipation des Kindes bildet der Einbezug eines kindereigenen Anwaltes.<sup>23</sup> Gemäss gängiger Praxis gelten Kinder mit 12 Jahren als urteilsfähig. Gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 BV und Artikel 19 Absatz 2 ZGB können urteilsfähige Unmündige in der Schweiz Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Im Bereich dieser höchstpersönlichen Rechte sind urteilsfähige Kinder und Jugendliche also voll prozessfähig. Das umfasst die Fähigkeit, einen Verfahrensvertreter zu bevollmächtigen.<sup>24</sup> Höchstpersönliche Rechte sind im Bereich von Obhuts- und Sorgerechtsverfahren, aber auch bei strittigen Besuchsrechten, den meisten Kindesschutzmassnahmen und anderen das Kind höchstpersönlich betreffenden Fragen stets tangiert.<sup>25</sup> Folgerichtig ist dem fremd betreuten, urteilsfähigen Kind ein Kinderanwalt zur Seite zu stellen.

Unterstützung erhält die Forderung nach einem Kinderanwalt durch den Expertenbericht Zatti. Er verlangt die Stärkung der Stellung von betroffenen Kinder und Jugendlichen in den (zurzeit hauptsächlich) behördlichen und (zu-künftigen) gerichtlichen Verfahren durch eine unabhängige anwaltschaftliche Vertretung der Kinder.<sup>26</sup> Dazu gehört auch, dass Kinder von diesem Recht Kenntnis erhalten. Diesbezüglich wird verwiesen auf Ziffer II.7.2. «Broschüre» der Stellungnahme.

---

<sup>23</sup> Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, <http://www.kinderanwaltschaft.ch>

<sup>24</sup> BGE 120 Ia 369

<sup>25</sup> Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, Verfahrensvertretung für Kinder: Die Schweiz im Hintertreffen, Stefan Blum und Michelle Cottier, 24. Januar 2007

<sup>26</sup> Das Pflegekinderwesen in der Schweiz - Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung, Expertenbericht Dr. Kathrin Barbara Zatti, Juni 2005, 1. Zusammenfassende Empfehlungen, Seite 52

## 7.5. Akteneinsicht

Dem urteilsfähigen Kind ist das Recht zuzusprechen, Einsicht in alle seine Person betreffend Akten zu nehmen. Es wird verwiesen auf Ziffer II.6.1. «Akteneinsicht».

## 7.6. Betreuung durch den getrennt lebenden Elternteil

Viele Kinder leben heute getrennt von ihren Eltern, und das aus dem einzigen Grund, weil die entscheidende Behörde sich weigert, Väter in die Erziehungsverantwortung mit einzubeziehen. Im Jahr 2008 wurde das alleinige Sorgerecht über die von einer Scheidung betroffenen Kindern zu 60% den Müttern und zu 5% den Vätern zugesprochen. Die Restlichen teilen sich das Sorgerecht.<sup>27</sup> Die Obhut über die Kinder erhalten Mütter zu über 80%.<sup>28</sup> Das logische Resultat davon ist die Überforderung des alleinerziehenden Elternteils, welcher Erziehung und Beruf unter einen Hut bringen muss.<sup>29</sup> Absurder Weise weigern sich Vormundschaftsbehörden selbst in Krisensituationen, Väter die Betreuung ihrer Kinder anzuvertrauen. «Väter bekommen keine Kinder», heisst es dann wörtlich, «vorher kommen sie ins Heim». Die Tatsache, dass viele Kinder nach der Scheidung ihren Vater-los sind, und bei einer Überforderung der Mutter auch noch Mutter-los werden, ist schlicht sadistisch. Wohlverstanden alles im Namen des Kindeswohls!

Vätern einzig aufgrund ihres Geschlechtes so gut wie keine Kinder zur Betreuung anzuvertrauen, verstösst klar gegen das Diskriminierungsverbot.<sup>30</sup> Kinder einzig aufgrund dieser Tatsache fremd zu platzieren, verstösst gleichsam gegen die Menschen-<sup>31</sup> wie Kinderrechte.<sup>32</sup> Heute wird in einer erschreckenden – und willkürlichen – Lässigkeit platziert, als sei die Trennung von Kindern und Eltern das Normalste der Welt.

Auch der Nichtobhutsberechtigte Elternteil hat das Recht, bei Kindesschutzmassnahmen ernsthaft als Betreuer des Kindes in Betracht gezogen zu werden. Fremde Personen der Betreuung durch die Eltern vorzuziehen, ist klar rechtswidrig. Dieser antiquierten und

---

<sup>27</sup> Bundesamt für Statistik (BFS), Scheidung nach Staatsangehörigkeit vor der Heirat und nach der Zahl der unmündigen Kinder, 1960 - 2008

<sup>28</sup> Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft, Sissachertagung, 06. September 2003

<sup>29</sup> 20 MINUTEN, Herzinfarkte nehmen bei jungen Frauen zu, 22. August 2008

<sup>30</sup> Artikel 8 BV, Rechtsgleichheit

<sup>31</sup> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Artikel 8, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

<sup>32</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-KRK), Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang, Artikel 9 Absatz 1



fundamental-ideologischen Praxis muss einhalt geboten werden, indem Mütter wie Väter gleichwertig in die erzieherische Verantwortung mit eingebunden werden, wie es die Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft auch verlangt.<sup>33</sup>

#### 7.7. Überprüfung von Kindesschutzmassnahmen (Rückführung)

Artikel 310 ZGB erlaubt den Entzug der Obhut einzig und alleine dann, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann oder auf Begehren der Eltern oder des Kindes. Des Weiteren kann der längere Verbleib bei Pflegeeltern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ausschliessen.<sup>34</sup>

In der Praxis ist die Rückführung von platzierten Kindern selten Thema. Heute heisst es: «*Einmal platziert, immer platziert*». Das bestätigt auch der „Erläuternde Bericht zur Totalrevision der [...] PAVO“, welcher festhält, dass «*vollzeitlich betreute Kinder nicht selten bis zum Erreichen der Volljährigkeit bei den Pflegeeltern leben*».<sup>35</sup> Kinder werden platziert, ohne den Eltern zuvor Hilfe anzubieten, zum Beispiel anhand einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Aber auch das Gegenteil ist der Fall: Kinder werden trotz augenscheinlicher Missbrauchsgefahr nach Hause geschickt.

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz dazu: «*In Kindesschutzverfahren kommt es einerseits aufgrund der Komplexität der sich stellenden Probleme und/oder der mangelnden Professionalität und Überforderung von Behörden überdurchschnittlich häufig zu erstinstanzlichen Fehlbeurteilungen. Die schweizerische Rechtsordnung sieht grundsätzlich vor, dass solche behördlichen Entscheidungen angefochten und auf ihre Übereinstimmung mit dem Kindeswohl überprüft werden können. Aus Sicht der betroffenen Kinder ist diese wichtige rechtsstaatliche Garantie aber allzu oft reine Makulatur.*»<sup>36</sup>

Aus diesem Grund braucht es klare Qualitätsstandards bezüglich der periodischen Überprüfung betreffend der Notwendigkeit eingeleiteter Kindesschutzmassnahmen. Es ist ein offensichtlicher Mangel, wenn sich die Revision des ZGB und die damit verbundene Pro-

---

<sup>33</sup> Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi), <http://www.gecobi.ch>

<sup>34</sup> Artikel 310 Absatz 3 ZGB

<sup>35</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 22 Anzahl Kinder, Seite 39

<sup>36</sup> Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, Unabhängige Verfahrensvertretung des Kindes – unverzichtbarer Bestandteil eines kindszentrierten Kindesschutzverfahrens, Peter Grossniklaus und Stefan Blum

fessionalisierung der Kinderschutzbehörde, ebenso die Revision der PAVO (KiBeV) dazu nicht klar äussern. Vor allem zu Beginn einer folgenschweren und in die Grundrechte einschneidenden Kinderschutzmassnahme ist die regelmässige Überprüfung (halbjährlich / jährlich) derselben Pflicht. Vor Umplatzierungen in eine andere Einrichtung oder eine andere Pflegefamilie ist generell die Möglichkeit einer Rückführung zu prüfen, um eine weitere Traumatisierung des betreuten Kindes wenn immer möglich zu verhindern.<sup>37</sup> Sobald möglich, sind mildere Massnahmen anzuordnen und die Rückführung in die Herkunftsfamilie vorzunehmen. Allenfalls verbunden mit Auflagen. Das Ziel von Kinderschutzmassnahmen muss die Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie sein. Das verlangt die ernsthafte Partizipation des Kindes.

#### 7.8. Eltern – Kind – Kontakt

Nähere Ausführungen befinden sich unter Ziffer II.6.5. „Eltern – Kind – Kontakt“ und Ziffer II.20. «Platzierung im Ausland» der Stellungnahme.

#### 7.9. Stufenregelung

Ein weiteres Übel ist die Stufenregelung in Heimen, in welchen nichtstraffällige Jugendliche mit straffälligen Jugendlichen zusammen betreut werden. Je nachdem, ob Jugendliche ihr Wochen- oder Tagesziel erreichen, steigen sie in wöchentlichen Abständen eine Stufe auf oder fallen eine zurück.<sup>38</sup>

Diese Stufenregelung wirkt sich direkt auf den Eltern-Kind-Kontakt aus. So minimiert die unterste Stufe den Wochenendurlaub auf ein Wochenende pro Monat. Damit reduziert sich der Eltern-Kind-Kontakt bei getrennt lebenden Eltern auf sechs Wochenenden pro Jahr und Elternteil. Obwohl die Beschneidung der Grundrechte eine gesetzliche Grundlage und ein anfechtbarer Entscheid verlangt,<sup>39</sup> tangiert die Stufenregelung willkürlich die Rechte der Eltern wie auch des platzierten Kindes. Dieser Zustand ist unhaltbar und verletzt nationales<sup>40</sup> wie internationales Recht.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 10 Prüfung des Gesuches, Seite 34: «Umplatzierungen werden von den Kindern in der Regel als traumatisierend empfunden.»

<sup>38</sup> VEREIN ZIVILCOURAGE, Schreiben an Jugendheim Platanenhof 9242 Oberuzwil, 01. September 2005

<sup>39</sup> Artikel 36 BV, Einschränkung der Grundrechte

<sup>40</sup> Artikel 273 ZGB

Das Besuchsrecht muss als Kindes- und Elternrecht in die KiBeV verankert werden, auf dessen Umfang lediglich die zuständige Kinderschutzhilfe oder das zuständige Gericht anhand eines rechtsstaatlich legitimen Entscheidendes Einfluss nehmen kann. Heute ist das in vielen Fällen nicht der Fall.

#### 7.10. Einrichtungen

Es wird verlangt, dass nicht straffällige Kinder und Jugendliche (Kinderschutzmassnahmen) nicht in Einrichtungen platziert werden, welche für den Jugendstrafvollzug zuständig sind. Kinderschutzmassnahmen (ZGB) und Jugendstrafmassnahmen (JstG) sind im Vollzug klar zu trennen.

#### 7.11. Schulbildung

Heute ist es üblich, fremd betreute Kinder in internen Schulen zu unterrichten. Damit entzieht sich die Einrichtung und Pflegefamilie einer öffentlichen Kontrolle. Denn durch den Schulbesuch der öffentlichen Schule würden Missstände eher entdeckt. So weiss ich heute von einem Heim, welches ungestört weiter intern unterrichtet, obwohl es unter Schülern wiederholt zu sexuellen Übergriffen gekommen ist. Die Heimleitung wie auch die kantonale Behörde verschweigt diese Tatsache und lässt die Eltern der platzierten Kinder im guten Glauben, alles sei in bester Ordnung.

Die oft schlechten Schulnoten von betreuten Kindern ist ein weiteres Thema. Teilweise können diese kaum einen Text richtig formulieren. Wann immer es die Zustände zulassen, soll platzierten Kindern deshalb das Recht zugesprochen werden, die örtliche Regelschule zu besuchen.

### **8. Zertifizierung**

Die KiBeV verlangt die Bewilligung von Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen. Welche Voraussetzungen dafür im Einzelfall erfüllt sein müssen, dazu äussert sie sich nur oberflächlich. Voraussetzung ist das nicht näher definierte Zauberwort «Kindeswohl», welches gewährleistet sein muss. Das ist ja schon einmal schön und gut, öffnet der willkürlichen Definition jedoch Tür und Tor.

---

<sup>41</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-KRK), Artikel 9 Absatz 3, Persönlicher Umgang

Aus diesem Grund wird die Zertifizierung der Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen verlangt. Diese soll nach national einheitlichen – und nicht nach kantonal unterschiedlichen – Vorgaben erfolgen. Das vereinfacht auch die Platzierung über die Kantonsgrenzen hinweg, was in der Praxis üblich ist. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung wird deshalb auch von den Kantonen begrüsst.<sup>42</sup>

Der Bund soll klare Qualitätsstandards für die Zertifizierung von Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen festlegen. Ein obligatorischer «Crashkurs» für Pflegeeltern ist dabei eindeutig zu wenig. Weiter soll auf den Begriff «Kindeswohl» verzichtet werden, solange er nicht klar definiert wird. Die Praxis zeigt, dass jedes Behördenmitglied etwas anderes darunter versteht, gemäss seiner persönlichen, ideologischen Überzeugung. Dieser Missstand erzeugt erhebliche Willkür.

Die Zertifizierung soll unterschiedlichen Klassen umfassen und über die Eignung Auskunft geben, so zum Beispiel darüber, ob die Fähigkeit für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorhanden ist. Die daraus resultierende Transparenz, Vereinheitlichung und Vereinfachung kommt den Kindern, aber auch der platzierenden Institution zugute. Eine Zertifizierung auf Probe wird abgelehnt.

Für Kinder überaus wichtig ist das Erfahren und Erlernen zwischenmenschlicher Interaktionen beiderlei Geschlechts. Verheiratete, stabile heterosexuelle Pflegeeltern eignen sich daher am Besten für das Betreuen von Kindern. Das trifft auch auf Adoptionen zu. Aus diesem Grund sollen ausschliesslich heterosexuelle Pflege-Familien zertifiziert werden. Der Begriff «Familie» meint dabei sinngemäss verheiratete Paare und schliesst Paarbeziehungen, welche Familie am gemeinsamen Kühlschrank definieren, aus. Darüber hinaus sind die religiösen und kulturellen Werte der Herkunftsfamilie zu respektieren, sofern diese dem Kind nicht schaden.

## **9. Weiterbildung**

Da für die Betreuung von Pflegekindern lediglich ein Einführungskurs verlangt wird, sind im Rahmen der Qualitätssicherung jährliche Weiterbildungskurse an einer vom Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte verbindlich zu erklären. Die Kurse können auch durch die kantonale Fachstelle angeboten werden.

---

<sup>42</sup> Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), Ergebnisbericht, 3.4.2 Einheitliche Standards

Das Absolvieren des obligatorischen «Crashkurs» seitens der Tages- und Pflegeeltern reicht bei Weitem nicht aus.<sup>43</sup> Diese Regelung spottet jeglicher Qualitätssicherung, sollte es im Pflegeverhältnis nicht zum Crash kommen.

Der Bund soll einheitlich festlegen, welche Kurse obligatorisch sind. Der Einführungskurs muss den hohen Anforderungen bezüglich der Betreuung fremder Kinder aus schwierigen Verhältnissen Rechnung tragen. Es wird verwiesen auf Ziffer II.2. «Zuständigkeiten» der Stellungnahme.

## 10. Einheitliches Tarifsysteem

Nicht geregelt im KiBeV Vorentwurf sind die anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Die unterschiedlichen Kosten je nach Gemeinde, Kanton, Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsfirma bewirken einen Handel mit Kindern, bei welchen kommerzielle Überlegungen über den Interessen der Kinder stehen. So verlangen Platzierungsorganisationen ab 150.- Franken pro Tag und Kind, wovon sie einen Drittel den Pflegeeltern zukommen lassen. Platziert eine Behörde direkt bei Pflegeeltern, beträgt das Betreuungsgeld zwischen 50.- und 100.- Franken pro Tag und Kind. Diese immensen Tarifunterschiede gilt es zu beseitigen: Eine in die Grundrechte eingreifende Kinderschutzmassnahme muss sich ausschliesslich am Interesse des Kindes ausrichten. Da Eltern verpflichtet werden, für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen, haben sie einen Anspruch darauf, nicht über die Realkosten und Notwendigkeit hinaus belangt zu werden.

Dasselbe fordert auch der Expertenbericht Zatti: «Die Platzierung in ein Heim oder in eine Pflegefamilie muss nach ausschliesslich fachlichen Kriterien aufgrund der Situation und der Bedürfnisse des Kindes erfolgen. Es muss ein entsprechendes Tarif- und Finanzierungssystem entwickelt werden».<sup>44</sup> Das Problem erkannt hat auch die Jugend- und Familienberatung (JFB) Bremgarten. Sie setzt sich für eine einheitliche und transparente Entschädigungsstruktur ein, indem es Tarife im Pflegekinderwesen festlegt.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Art. 36 Weiterbildung, Seite 44

<sup>44</sup> Das Pflegekinderwesen in der Schweiz - Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung, Expertenbericht Dr. Kathrin Barbara Zatti, Juni 2005, Empfehlung, Seite 31

<sup>45</sup> Tarife Pflegekinderwesen der Jugend und Familienberatung (JFB), Bezirk Bremgarten,

Eine schweizweit einheitliche Tarifstruktur birgt viele Vorteile:

- a. Ent-Kommerzialisierung von Kinderschutzmassnahmen.
- b. Qualitätssicherung der Kinderbetreuung (Übernahme der Realkosten).
- c. Einheitlich auch bei ausserkantonalen Platzierungen.
- d. Transparenz bei den anfallenden Kosten (Kostenkontrolle).
- e. Vereinfachung der statistischen Erhebung.

Indem die KiBeV die Begrifflichkeiten klar festlegt, wird es möglich, über die Kantons-  
grenzen hinweg verbindliche Standards festzulegen. Empfohlen wird ein Tarifsystem,  
welches die Kosten einzelner Dienstleistungen, die Tages- und Pflegeeltern, Einrichtun-  
gen und Platzierungsorganisationen betreffend festlegt. Da die realen Kosten für die  
Betreuung in jedem Kanton unterschiedlich ausfallen, soll ein Index die Differenz zwi-  
schen den Kantonen ausgleichen.

Mit dieser Aufgabe ist der Bund zu beauftragen. Es wird verwiesen auf Ziffer II.2.  
«Zuständigkeiten» der Stellungnahme.

## **11. Anzahl Pflegekinder**

Die Aufnahme von mehr als zwei Pflegekindern pro Pflegefamilie senkt die Qualität der  
anspruchsvollen Betreuung. Darüber hinaus erhöht sich die Gefahr, dass die Betreuung  
von Pflegekindern rein wirtschaftlichen Überlegungen folgt und dazu verwendet wird,  
Existenzen zu sichern. So gilt bereits heute im Kanton St. Gallen die Obergrenze von zwei  
Pflegekindern.<sup>46</sup>

Wie der Expertenbericht Zatti ausführt, generieren bereits heute viele Familien, welche  
in der Landwirtschaft tätig sind, mit Pflegekindern zusätzliche Einkommen.<sup>47</sup> Die Degra-  
dierung des Pflegekinds zur reinen Erwerbsquelle dient seinem Interesse. Die maximale  
Anzahl von Pflegekindern pro Pflegefamilie ist demnach auf zwei zu beschränken.

## **12. Betreuungsvertrag**

---

<sup>46</sup> ST. GALLEN, Verordnung über Kinder- und Jugendheime, Artikel 1

<sup>47</sup> Das Pflegekinderwesen in der Schweiz - Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung, Expertenbericht  
Dr. Kathrin Barbara Zatti, Juni 2005, 2.3 Das Pflegekinderwesen als Teil der Familienpflege

Der Betreuungsvertrag soll verbindlich sein, sobald eine Zertifizierung verlangt wird. Ausgeschlossen davon ist die innerfamiliäre Betreuung. Das schafft klare und überblickbare Verhältnisse, was dem Kindesinteresse dient.

### **13. Arbeitsvertrag**

Eine Pflegefamilie soll nicht gleichzeitig Pflegekinder aus mehreren Herkunftsfamilien betreuen dürfen. Geschwister sind von dieser Regelung sinngemäss ausgeschlossen. Es darf nicht sein, dass unterschiedliche Platzierungsorganisationen und Kindesschutzbehörden bei derselben Pflegefamilie Kinder platzieren, nur um die Quote der maximal zulässigen Anzahl Pflegekinder voll auszuschöpfen. Konflikte unter Pflegekindern unterschiedlicher Herkunftsfamilien – welche bekanntlich aus schwierigen Verhältnissen stammen – sind absehbar und daher zu vermeiden. Unprofessionelle Pflegeeltern sind damit schnell überfordert, im Gegensatz zu den Einrichtungen.

Aus diesem Grund sollen Pflegeeltern maximal bei einer Platzierungsorganisation unter Vertrag stehen dürfen. Diese Regelung ist der KiBeV hinzuzufügen.

### **14. Platzierungsorganisation**

#### 14.1. Fehlender Bedarf

Grundsätzlich wird der Bedarf von Platzierungsorganisationen strikt abgelehnt, da die Kindesschutzbehörde diesen Bedarf bereits abdeckt. Faktisch ist es leider aber so, dass heute bereits mehrere dutzend Platzierungsfirmen tätig sind. Deren Tätigkeit – da nicht verboten – ist zwingend gesetzlich zu regeln. Bisher unterliegen die Platzierungsorganisationen keiner Bewilligungspflicht. Einige Kantone haben zwar über die PAVO hinaus ergänzende Verordnungen erlassen. So führt das Sozialdepartement der Stadt Zürich eine Ausschreibung für Timeout-Platzierungen von Jugendlichen durch.<sup>48</sup>

#### 14.2. Aktiengesellschaften

Fälschlicher Weise wählt der Vorentwurf den Begriff «Organisation», obwohl es sich um «Firmen» handelt, welche marktwirtschaftliche Interessen zugunsten ihrer Aktionäre

---

<sup>48</sup> Sozialdepartement Stadt Zürich, Öffentliche Ausschreibung für Timeout-Platzierungen von Jugendlichen

verfolgen (AG, GmbH). Der Expertenbericht Zatti nennt dies denn auch beim Namen und kennt das Problem. Er kritisiert, dass diese Firmen kommerzielle und nicht gemeinnützige Interessen verfolgen.<sup>49</sup>

Mehrere dutzend solcher Firmen sind heute für die Platzierung mehrerer tausend Kinder verantwortlich. Ein erheblicher Protzentsatz wird heute durch Vermittlerfirmen respektive Platzierungsorganisationen platziert. Zwischenzeitlich haben sich unter dem öffentlichen Druck einige dieser Firmen freiwillig Mindeststandards auferlegt.<sup>50</sup> Andere wurseln fröhlich weiter. Eine gesetzliche Regulierung und Qualitätssicherung ist deshalb nötig und wird begrüsst.

### 14.3. Keine Privatisierung des Pflegekinderwesens

Der KiBeV Vorentwurf verhindert den Widerstand der Platzierungsorganisationen, indem er diese auf der einen Seite an die kurze Leine nimmt, andererseits aber weitreichende staatliche Kompetenzen einräumt. Insbesondere dürfen Platzierungsorganisationen respektive Platzierungsfirmen Pflegeeltern aussuchen, prüfen und beaufsichtigen. Pflegebewilligungen werden auf Antrag der Organisation summarisch erteilt. Einzig für das Überwachen des Pflegeverhältnisses zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bleibt die Kinderschutzbehörde verantwortlich.

Begründet wird diese Regelung mit der Entlastung der kantonalen Stelle. Dem Entgegen geht es darum, die Platzierungsorganisation mit staatlichen Privilegien zu kaufen, anstatt sich bei deren Regulierung Gegner zu schaffen. Politisches Kalkül ist selten im Interesse der Kinder, so auch hier nicht.

Der Entzug des Kindes bedeutet für die gesamte Familie einen schweren Eingriff. Das setzt voraus, dass staatliche Instanzen diesen Prozess kontrollieren, und zwar von A bis Z. Es geht nicht an, diese wichtige Aufgabe zu privatisieren.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Das Pflegekinderwesen in der Schweiz - Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung, Expertenbericht Dr. Kathrin Barbara Zatti, Juni 2005, 5.2 Private Firmen

<sup>50</sup> INTEGRAS, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

<sup>51</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), 3.8.1 Platzierungsorganisationen



#### 14.4. Monopol und Wettbewerb

Die Zertifizierung der Platzierungsorganisationen garantiert ein Mindestmass an Qualitätssicherung. Durch schweizweit einheitliche Tarife wird der Wettbewerb zwischen den einzelnen Platzierungsorganisationen und Pflegeeltern auf die angebotene Qualität und Dienstleistung des Betreuungsplatzes begrenzt.

Es besteht jedoch eine reelle Gefahr, dass wenige zertifizierte Platzierungsorganisationen den milliardenschweren Sozialmarkt unter sich aufteilen und ein Kampf um die Invertragnahme von Pflegefamilien entsteht. Denn trotz einheitlicher Tarife ist Geld mit der Platzierung von Kindern zu verdienen, andernfalls Firmen in diesem Bereich gar nicht tätig wären. Das Resultat wären Konzerne, welche hunderte oder gar tausende von Pflegeeltern unter Vertrag nehmen und damit schweizweit eine dominierende Rolle übernehmen. Denn die KiBeV regelt in der aktuellen Fassung weder die Anzahl Mitarbeiter, welche für die Unterstützung der Vertragspartner nötig sind, noch grenzt er die Anzahl Vertragspartner ein. Da es vorliegend um den Vollzug von Kindesschutzmassnahmen geht, sind dahingehend klare Bestimmungen zu erlassen.

#### 14.5. Anzahl Fachleute

Es braucht klare Richtlinien, wie viele qualifizierte Mitarbeiter in einer Organisation arbeiten müssen, um die ihr anvertrauten Aufgaben professionell zu erfüllen. Es kann nicht sein, dass zwei Personen für 50 Pflegefamilien zuständig sind. Gleiches gilt für Einrichtungen. Der Bund hat dahingehend einheitliche Standards festzulegen.

#### 14.6. Zuständigkeiten

Befürwortet wird folgende gesetzliche Regelung:

- a. Zuständig für die Prüfung, Zertifizierung, Aufsicht und Weiterbildung der Pflegeeltern und Platzierungsorganisation ist die kantonale Behörde. Diese richtet sich bezüglich Qualitätssicherung nach den Vorgaben des Bundes.
- b. Die zertifizierte Platzierungsorganisation ist berechtigt, zertifizierte Pflegeeltern unter Vertrag zu nehmen. Im Auftrag der Kindesschutzbehörde platziert sie Pflegekinder bei der passenden Pflegefamilie und unterstützt die Pflegefamilie.

- c. Um eine Monopolstellung wirkungsvoll zu verhindern, dürfen Kinderschutzbehörden nicht mehr als 50% aller Platzierungen Platzierungsorganisationen übertragen. Weiter sind die Invertragnahme von Pflegeeltern durch die Platzierungsorganisation nur innerkantonal und in den angrenzenden Kantonen erlaubt.
- d. Für Kinderschutzmassnahmen und das Pflegeverhältnis verantwortlich ist die Kinderschutzbehörde. Ihr obliegt die Fallführung (Dossier).
- e. Für den passenden Pflegeplatz verantwortlich ist die Platzierungsorganisation. Damit verbunden die Abklärung der Eignung des Betreuungsplatzes im Einzelfall.

Mit dieser Regelung ist die Qualitätssicherung und Verantwortung des Pflegekinderwesens in staatlicher Hand. Die Platzierungsorganisation verfügt nach wie vor über weitreichende Kompetenzen, welche die kantonale Behörde entlastet. Der Wettbewerb und eine mögliche Monopolstellung sind damit unterbunden.

## 15. Berichte und Empfehlungen

In der heutigen Praxis verfassen Platzierungsfirmen Berichte zuhanden der zuständigen Behörde. Darin enthalten sind Empfehlungen über den weiteren Verlauf der Fremdplatzierung. Zweckgemäss – schliesslich erhält eine Platzierungsorganisation um die 200.- Franken pro Tag und Kind – wird die Fortsetzung der Platzierung empfohlen.<sup>52</sup> Konkret empfiehlt die Firma der zuständigen Behörde, bei ihr weiterhin kostenintensive Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Überaus Praktisch.

Diese Tatsache kritisiert auch Frau Christ Thorner-Dreher in ihrer Motion an den Thurgauer Regierungsrat. Sie hält fest, dass via Agenturen vermittelte Pflegeplätze oft langjährig und schwer aufzulösen sind.<sup>53</sup>

Es versteht sich von selbst, dass Platzierungsorganisationen untersagt werden muss, Empfehlungen zum weiteren Verlauf der Kinderschutzmassnahme zu verfassen oder sich anderweitig dazu zu äussern. Die Überprüfung von Kinderschutzmassnahmen ist eine hoheitliche Aufgabe der Kinderschutzbehörde. Wirtschaftliche Interessen dürfen dabei keine Rolle spielen, sondern einzig und alleine diejenigen des Kindes.

<sup>52</sup> DELTA PROJEKT AG, Sozialpädagogische Begleitungen, Schlussbericht vom 31. Juli 2003

<sup>53</sup> Motion, Unkontrollierte Geschäfte mit Pflegekindern, Christa Thorner-Dreher, 09. März 2005

## **16. Vermittlertätigkeit**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Souverän Kosten für Informationen übernehmen soll, welche die Behörde einfacher und deutlich günstiger beschaffen kann. So regelt Art. 69 KiBeV bereits die Meldepflicht bewilligungspflichtiger respektive zertifizierter Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.

Anstelle der nichtbewilligungspflichtigen Vermittlertätigkeit soll auf Bundesebene ein kantonsübergreifendes Register geschaffen werden, auf welches die platzierende Kindesschutzbehörde und Platzierungsorganisation Zugriff haben. Dieses Register enthält alle Angaben über die zertifizierten Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Organisationen, welche für den Platzierungsentscheid notwendig sind. Es wird verwiesen auf Ziffer II.2. «Zuständigkeiten» der Stellungnahme.

## **17. Aufsicht**

Tages-, Pflegeeltern und Einrichtungen sind zweimal im Jahr durch eine Fachperson der kantonalen Behörde zu besuchen. Jährliche Besuche sind zu wenig. Sollte eine Befragung des betreuten Kindes stattfinden, ist darüber Protokoll zu führen.

## **18. Statistische Angaben**

Nicht bewilligungspflichtige Betreuungsverhältnisse sind von der Übermittlung statistischer Angaben auszuschliessen. Es wird verwiesen auf Ziffer II.3. «Bewilligungspflicht» der Stellungnahme. Die Auswertung des Bundesamtes für Statistik (BFS) soll ergänzend Auskunft geben über die Anzahl der:

- a. Obhutsentzüge
- b. Sorgerechtsentzüge
- c. Umplatzierungen
- d. Rückplatzierungen vor dem 18. Lebensjahr (Alter des Kindes)
- e. festgestellten Verstösse
- f. entzogenen Zertifikate
- g. über die Kosten der Kindesschutzmassnahme

Bis anhin haben sich die Gemeinden damit begnügt, im Sozialbereich Millionenbeträge unter undefinierbaren Bezeichnungen, z.B. unter «Dienstleistungen Dritter» zu verbuchen.<sup>54</sup> Damit wird der Verwendungszweck verschleiert, in einer Weise, welche jeder normale Bürger kriminalisieren würde. Dieser Verdunkelung ist Einhalt zu gebieten, indem die vollständigen Kosten von Kinderschutzmassnahmen statistisch erhoben werden und der Verwendungszweck deklariert wird.

## **19. Archivierung**

Die Ereignisse rund um die Verdingkinder und Kinder der Landstrasse wie auch das heutige Pflegekinderwesen bestätigen die Notwendigkeit einer langfristigen Aufbewahrung der Falldossier. Das einerseits aus dem Grund, weil Betroffene oft viele Jahre brauchen, bis sie die Kraft haben, die Akten einzusehen. Andererseits rechtfertigt die zukünftige historische Aufarbeitung eine lange Aufbewahrungspflicht. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit bestehen, das Dossier nach zehn Jahren bei der zuständigen Kinderschutzbehörde oder der kantonalen Behörde zu archivieren.

Die Vernichtung des Dossiers soll frühestens nach 50 Jahren oder auf Wunsch der betroffenen Person frühestens nach 10 Jahren möglich sein.

## **20. Platzierung im Ausland**

Die Platzierung von Pflegekindern im Ausland ist grundsätzlich zu verbieten. Pflegeeltern, welche fremde Kinder zur Betreuung aufnehmen, entscheiden sich im Interesse der Kinder für einen Verbleib in der Schweiz. Das aus folgenden Gründen:

- a. Der „Erläuternde Bericht zur Totalrevision der [...] PAVO“ hält fest, dass bei einem Wegzug der Pflegeeltern ins Ausland der Kontakt zu den Eltern nicht mehr gepflegt werden kann.<sup>55</sup> Der Bericht hält zwar weiter fest, dass die Kindesinteressen über den Elterninteressen stehen, vergisst jedoch dabei, dass der Eltern-Kind-Kontakt ein Kindesrecht – und nicht nur ein Elternrecht – darstellt.<sup>56</sup> In diesem Punkt verletzt

---

<sup>54</sup> Gemeinde Volketswil, Gemeindebudget, 70. Sozialabteilung, Seite 51, 07. September 2005

<sup>55</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), Wegzug von Pflegeeltern ins Ausland, Seite 21

<sup>56</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kinder, Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang, Artikel 9 Absatz 3

der KiBeV Vorentwurf klar die UNO-Kinderrechtskonvention und darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.<sup>57</sup> Des Weiteren ist die willkürliche Aussetzung des Eltern-Kind-Kontaktes verfassungswidrig.

- b. Eine Überprüfung des Pflegeverhältnisses nach Vorgabe der KiBeV ist im Ausland nicht mehr möglich. Eine Pflegefamilie unterliegt nach erfolgtem Umzug ausländischem Recht und entzieht sich damit der schweizerischen Qualitätssicherung. Diese Tatsache bemängelt den auch der „Erläuternde Bericht zur Totalrevision der [...] PAVO“.<sup>58</sup> Ein Kindesentzug durch die Kindesschutzbehörde bedeutet für Kinder wie Eltern eine schwerwiegende Massnahme. Umso mehr ist es Aufgabe des Staates zu garantieren, dass die Kindesschutzmassnahme Schweizer Recht unterliegt und der Eltern-Kind-Kontakt keinen Schaden nimmt.
- c. Der Umzug ins Ausland bedeutet für das Kind einen weiteren erheblichen Einschnitt in sein Leben. Nachdem ihm seine Eltern entzogen wurden, entzieht man ihm ein weiteres Mal sein soziales Umfeld mit dem Zwang, sich in einer fremden Kultur und Sprache neu zu integrieren.
- d. Platzierungen im Ausland durch die Kindesschutzbehörde fördern den internationalen Kinderhandel. Dazu besteht kein Bedarf. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Kinder nicht in der Schweiz platziert werden können.

## **21. Betreuung von Kinder mit ausländischen Wohnsitz**

Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall. Platzierungen ausländischer Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen in der Schweiz sind generell zu verbieten. Das unabhängig, ob Kindesschutzmassnahmen oder Eltern dies befürworten. Auch hier ist nicht ersichtlich, weshalb Kinder nicht in ihrem Herkunftsland fremd betreut werden können.

Wenn Pflegeeltern die Interessen der fremd betreuten Kinder respektieren, verzichten sie auf einen Umzug ins Ausland und sorgen dafür, dass die Kinder ihr soziales Umfeld und den Kontakt zu ihren Eltern nicht verlieren. Für den geschilderten Fall, dass die Eltern des Kindes im Ausland verstorben sind und die einzige Verwandte, die es noch hat, in der Schweiz lebt, so bestehen diesbezüglich keine Hürden, wird eine Zertifizierung von Verwandten und Verschwägerten abgelehnt.

---

<sup>57</sup> Artikel 273 ZGB

<sup>58</sup> Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung), 1.5.3 3. Abschnitt: Aufsicht, Seite 55

## **22. Ordnungsbusse**

Da ein Verstoß gegen die Zertifizierungspflicht einzig entgeltliche Betreuungsverhältnisse betrifft, läßt eine Busse von 5'000.- Franken geradezu zum Missbrauch auf. Um den gewünschten Effekt zu erreichen, muss die Ordnungsbusse um ein mehrfaches höher sein, als das monatliche Betreuungsgeld. Empfohlen wird eine Ordnungsbusse bis zu einer Höhe von 50'000.- Franken.

## **23. Missbräuchliche Platzierungen**

### 23.1. Entschädigung

Bis zum heutigen Tag werden Kinder missbräuchlich aus ihren Familien gerissen. Die Folgen sind schwere Traumata. Das damit verbundene Leid ist unbeschreiblich. Aus diesem Grund ist es auch völlig legitim, Forderungen nach einer Entschädigung und nach einem Schmerzensgeld zu stellen. Ergänzend dazu sollen die Eltern wie auch deren Kinder lebenslang von der Steuer befreit werden.

### 23.2. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger, welche missbräuchlich oder auch nur fahrlässig Kinder fremd platzieren und damit dem Kind und dessen Familie enormen Schaden zufügen, sollen hart bestraft werden. Das war bei den Verdingkindern nicht so, ebenso wenig bei den Kindern der Landstrasse noch im heutigen Pflegekinderwesen. Familien zu zerstören gilt immer noch als Kavaliersdelikt. Bis heute geniessen Behördenmitglieder uneingeschränkte Immunität. Nicht einmal mit einer Entlassung müssen sie rechnen.

Dieser eklatante Missstand muss ausgemerzt werden. Die Bundesverfassung garantiert die Grundrechte der Menschen und Bürger unseres Landes und schützt sie vor willkürlichen Eingriffen.<sup>59</sup> Dort wo Staatsorgane die Schranken rechtsstaatlichen Handelns überschreiten, müssen sie zur Rechenschaft gezogen werden. Es ist im Interesse der Kinder, dass die für den Missstand verantwortlichen Personen entlassen werden und keine Anstellung mehr finden. Darüber hinaus sind die Entscheidungsträger zu Busse oder Haft zu verurteilen. Die willkürliche Trennung der Kinder von ihren Eltern – und aus Sicht des

---

<sup>59</sup> Artikel 5 Bundesverfassung, Grundsätze rechtstaatlichen Handelns

Kindes die Wegnahme seiner Herkunftsfamilie – ist ein schweres Verbrechen mit lebenslangen Folgeerscheinungen für alle Beteiligte.

#### **24. Beistandschaft**

Diese Thematik ist zwar nicht Teil der KiBeV sondern des ZGB. Die gesamte Problematik rund um Kinderschutzmassnahmen und dessen Vollzug verlangt nach einer umfassenden Stellungnahme.

Durch die vielen Meldungen seitens Betroffener zieht sich ein roter Faden: Beistände setzen in der Regel alles daran, den Status Quo zu zementieren. Dazu verfassen sie wesentlich tatsachenwidrige oder krass tendenziöse Berichte, hintergehen das elterliche Sorgerecht, überschreiten ihre Kompetenzen oder führen die Justiz gezielt in die Irre. Die Liste unterschiedlicher Rechtsbeugungen könnte lange fortgesetzt werden. Mir sind Fälle bekannt, wo Beistände den Kindern höchstpersönlich Weihnachtsgeschenke überreichen, um diese für ihre listigen Ziele zu gewinnen. Das ist insofern verwunderlich, da Beistände teilweise für über 170 Kinder im Jahr zuständig sind und dabei für ein betreutes Kind nicht einmal 11 Stunden aufwenden können.<sup>60</sup>

Wie andere Akteure im Fremdbetreuungsmarkt auch, haben Beistände im Normalfall keine Konsequenzen zu fürchten. Mir ist jedenfalls kein Fall bekannt, welcher diese Praxis widerlegt. Kinderfeindliche Beistandschaftsberichte werden von den Entscheidungsträgern ungeprüft übernommen und gelten als die ganze Wahrheit. Wer dagegen ankämpft, gilt als «unkooperativ» und hat bereits verloren. Verweigern Kinder die Zusammenarbeit mit ihrem Beistand, werden absurder Weise die Eltern dafür verantwortlich gemacht. Selbst bei offensichtlicher Ablehnung seitens des Kindes wird der Beistand in der Regel nicht ausgewechselt. Der Begriff «Bei-Stand» ist in der Praxis nicht mehr als eine leere Worthülse. Natürlich gibt es auch Ausnahmen.

Diese Zustände sind unhaltbar und kosten den Steuerzahler Unsummen. Beistände haben die Interessen der Kinder zu wahren. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Beistandschaft periodisch zu überprüfen. Das setzt die ernsthafte Partizipation des Kindes voraus. Kinder brauchen keine Beistände, welche ihr Amt missbrauchen. Über Beistände, die Kinder gezielt schaden zufügen, soll ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Bei

---

<sup>60</sup> Jugendsekretariat Bezirk Affoltern, Jahresbericht 2001, Jugendhilfe – (k)ein Fass ohne Boden, Peter Hug

schweren Fällen sollen sie zu Busse oder Haft verurteilt werden. Es wird verwiesen auf Ziffer II.23.2. «Entscheidungsträger» der Stellungnahme.

## **25. Transparenz**

Transparenz ist ein effektives Mittel gegen Willkür und Missbrauch. Aus diesem Grund sollen Betreuungsverhältnisse öffentlich sein. Insbesondere soll das Gesuch der Platzierungsorganisation und Einrichtung, deren Zertifizierung und Aufsicht wie auch das Aufsichtsprotokoll und gemeldete Mängel und Verstösse öffentlich sein.

Der Souverän hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wo und wie platzierte Kinder betreut werden. Wer nichts zu verbergen hat, schafft Transparenz.

## **26. Sozialmarkt-Filz**

Innerhalb des Pflegekinderwesens (Behörden, Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen, Platzierungsorganisationen, Kinderschutz) ist die Welt nicht nur klein, sondern sehr klein. Jeder sitzt irgendwo beim Anderen im Boot. Interessenskollisionen wohin das Auge reicht. Entscheidungsträger, Beistände, Aufsichtsstellen, Anwälte, Kinderschutzorganisationen, Gutachter u.a. nennen sich beim Vornamen. Diese ungünstigen Interessensbindungen schaden der Stellung des Kindes. Auf kantonaler Ebene eine wirkliche unabhängige Instanz zu schaffen, ist reine Träumerei.

Aus diesem Grund soll die Beratungsstelle für Kinder und Eltern auch beim Bund angegliedert werden (II.2.A.). Die Interessen von platzierten Kindern und deren Herkunftsfamilien dürfen nicht einer Schein-Objektivität zum Opfer fallen. Nach all den Missständen in den vergangenen Jahrzehnten rund um den Entscheid und Vollzug von Kinderschuttmassnahmen hat es oberste Priorität, mit dem Installieren einer effektiven Qualitätssicherung das Vertrauen des Bürgers zurück zu gewinnen.



### III. GESETZESÄNDERUNGEN

#### 1. Kinderbetreuungsverordnung KiBeV

Nachfolgende Änderungsvorschläge richten sich chronologisch zum Vorentwurf. Da Anstelle einer Bewilligung ein Zertifikat verlangt wird, ist sinngemäss der Begriff «Bewilligung» mit «Zertifizierung» zu ersetzen.

1.1. *Art. 2 Buchstabe d: Pflegeeltern: Personen, die berechtigt sind, höchstens **zwei** minderjährige Kinder regelmässig während mindestens zwei Tagen und Nächten pro Woche und Kind zu betreuen.*

1.2. *Art. 2 Buchstabe f. Platzierungsorganisation: Organisation die berechtigt ist, Kinder zu platzieren.*

1.3. *Art. 4 Abs. 1 Die Kantone treffen Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Betreuung, indem sie bezüglich der Zertifizierung und Weiterbildung von Tages- und Pflegeeltern, Betreuer, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen die Vorgaben des Bundes umsetzt.*

1.4. ***Art. 4 Abs. 5 Sie übermitteln dem Bund die Daten zuhanden dem nationalen Register über zertifizierte Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.***

1.5. ***Art. 4X Massnahmen auf Bundesebene***

***Art. 4X Abs. 1 Der Bund trifft Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Kinderbetreuung, indem er insbesondere für die Zertifizierung und Weiterbildung von Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen einheitliche Qualitätsstandards verfasst.***

***Art. 4X Abs. 2 Er führt ein nationales Register über zertifizierte Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen.***

**Art. 4X Abs. 3 Er bezeichnet eine Fachstelle, welche fremd betreute Kinder sowie deren Herkunftsfamilien berät und unterstützt. Zu diesem Zweck richtet er eine kostenlose Hotline ein.**

**Art. 4X Abs. 4 Er verfasst je eine Broschüre für fremd betreute Kinder und Jugendliche. Diese beinhaltet:**

- a. Kinderrechte;**
- b. Anwaltliche Vertretung des Kindes;**
- c. Adressen von Fachstellen;**
- d. Notfallnummern, kostenlose Hotline der Bundes-Fachstelle.**

- 1.6. **Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c. ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.**
- 1.7. **Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a. die **Betreuung** von Kindern durch Verwandte, Verschwägerete und Paten.**
- 1.8. **Art. 8 Abs. 1 Buchstabe d **streichen**.**
- 1.9. **Art. 11 Abs. 3 **streichen**.**
- 1.10. **Art. 13 Abs. 3 **Verlegen Tages- und Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen ihren Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, führt das automatisch zum Entzug der Bewilligung.****
- 1.11. **Art. 22 Abs. 1. Pflegeeltern können bis zu **zwei** fremde Kinder betreuen. Sie dürfen jedoch, einschliesslich der eigenen Kinder, nicht mehr als vier minderjährige Kinder gleichzeitig betreuen.**
- 1.12. **Art. 22 Abs. 3. Wer mehr als **zwei** fremde Kinder betreuen will, untersteht den Vorschriften über Vollzeiteinrichtungen.**
- 1.13. **Art. 22 Abs. 4 **Das gleichzeitige Betreuen von Kindern aus unterschiedlichen Herkunftsfamilien ist nicht gestattet.****

- 1.14. **Art. 26 Buchstabe k keine strafrechtlich eingewiesene Jugendliche und junge Erwachsene unterbringt.**
- 1.15. **Art. 30 Buchstabe c streichen.**
- 1.16. **Art. 30 Buchstabe g eine juristische Person ist.**
- 1.17. **Art. 31 Abs. 1 Die Leiterin oder der Leiter der Platzierungsorganisation sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Auswahl der Pflegeeltern wahrnahmen, verfügen über:**
- 1.18. **Art. 31 Abs. 1 Buchstabe c, ausreichend theoretische und praktische Kenntnisse der Bestimmungen dieser Verordnung.**
- 1.19. **Art. 32 Buchstabe c streichen**
- 1.20. **Art. 32 Buchstabe h streichen**
- 1.21. **Art. 32 Buchstabe i streichen**
- 1.22. **Art. 32 Buchstabe l Statuten und Organe**
- 1.23. **Art. 34 Abs. 1 Wird für die Betreuung eine Bewilligung verlangt, so müssen die Parteien einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen. Darin vereinbaren sie insbesondere:**
- 1.24. **Art. 36 Abs. 2 Sie müssen jährlich Weiterbildungskurse an einer vom Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte besuchen.**
- 1.25. **Art. 36. Abs. 3 Die kantonale Behörde kann über die Vorgabe des Bundes hinaus, den Besuch weiterer Kurse vorschreiben.**
- 1.26. **Art. 37 Abs. 3 Buchstabe a. die Eltern, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kinderschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist; und**

1.27. Art. 38 Abs. 2 **streichen**.

1.28. **Art. 38X Arbeitsvertrag**

**Tages- und Pflegeeltern dürfen nicht bei mehr als einer Platzierungsorganisation über den Arbeitsvertrag angestellt sein.**

1.29. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a über seine Rechte aufgeklärt ist. **Zu diesem Zweck wird ihm die von der nationalen Fachstelle herausgegebene Broschüre überreicht und erklärt;**

1.30. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe c. vor allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, **durch die Kindesschutzbehörde angehört wird. Über die Anhörung wird Protokoll geführt.**

1.31. Art. 40 Abs. 5 Das Dossier ist bis zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit des betreuten Kindes aufzubewahren. **Nach dieser Zeit ist das Dossier der kantonalen Behörde zur Archivierung zu übergeben. Diese richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Archivgesetze.**

1.32. Art. 40 Abs. 6 Das Dossier ist der kantonalen Behörde oder der zuständigen Kindesschutzbehörde auf Verlangen herauszugeben. Einsicht können auch **die Eltern** sowie das urteilsfähig betreute Kind verlangen.

1.33. Art. 42 Abs. 4 Buchstabe a. **die Eltern**, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kindesschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist; und

1.34. Art. 44 **streichen**

1.35. Art. 47 Abs. 1 Buchstabe a über seine Rechte aufgeklärt ist. **Zu diesem Zweck wird ihm die von der nationalen Fachstelle herausgegebene Broschüre überreicht und erklärt;**

- 1.36. Art. 47 Abs. 1 Buchstabe c. vor allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, **durch die Kindesschutzbehörde** angehört wird. **Über die Anhörung wird Protokoll geführt.**
- 1.37. Art. 48 Abs. 1 Die Leiterin oder der Leiter der Platzierungsorganisationen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Bereich der Beaufsichtigung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie der Auswahl der Pflegeeltern im Einzelfall wahrnehmen, müssen jährlich Weiterbildungskurse an einer vom Kanton anerkannten Weiterbildungsstätte besuchen.
- 1.38. Art. 49 Abs. 2 Das Dossier ist bis zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit des betreuten Kindes aufzubewahren. **Nach dieser Zeit ist das Dossier der kantonalen Behörde zur Archivierung zu übergeben. Diese richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Archivgesetze.**
- 1.39. Art. 49 Abs. 3 Das Dossier ist der kantonalen Behörde oder der zuständigen Kindesschutzbehörde auf Verlangen herauszugeben. Einsicht können auch **die Eltern** sowie das urteilsfähig betreute Kind verlangen.
- 1.40. Art. 51 Abs. 3 Die kantonale Behörde, **die Eltern sowie das urteilsfähig betreute Kind können** Einsicht in die Aufsichtsprotokolle verlangen.
- 1.41. Art. 52 Abs. 4 Buchstabe a. **die Eltern**, wenn die Benachrichtigung nicht durch die Kindesschutzbehörde eingeschränkt oder ausgeschlossen worden ist; und
- 1.42. Art. 54 Abs. 1 Fachpersonen der kantonalen Behörde besuchen die Tages-, Pflegeeltern und Einrichtungen so oft als nötig, wenigstens aber **zweimal** pro Jahr. Über die Besuche **und über die Kindesanhörung** wird Protokoll geführt.
- 1.43. **Art. 54 Abs. 5 Eltern sowie das urteilsfähig betreute Kind können Einsicht in die das Pflegeverhältnis betreffenden Aufsichtsprotokolle verlangen.**
- 1.44. Art. 56 Abs. 3 **Sie benachrichtigt** die Person oder Behörde, die den Platzierungsentscheid getroffen hat, **sowie die Eltern** über Feststellungen, die zu Massnahmen Anlass gegeben haben.

1.45. Art. 58 bis und mit Art. 62 **streichen**

1.46. Art. 63 bis und mit Art. 67 **streichen**

1.47. Art. 69 Abs. 1 Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt die statistischen Erhebungen über die Betreuung von Kindern ausserhalb ihres Elternhauses durch, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind. **Insbesondere gibt die statistische Erhebung Auskunft über die anfallenden Betreuungskosten sowie über die Anzahl Umplatzierungen, Rückplatzierungen in die Herkunftsfamilie, Obhuts- und Sorgerechtsentzüge, Verstösse und entzogenen Zertifikate.**

1.48. Art. 71 Abs. 4 Die kantonale Behörde informiert die Eltern über gemeldete Verstösse, das Überprüfungsergebnis und die angeordneten Massnahmen, sobald es die Einrichtung, Pflegeeltern oder Platzierungsorganisation betrifft, bei welchem ihr Kind untergebracht ist.

1.49. Art. 72 Abs. 1 Wer ein Kind ohne Bewilligung betreut oder platziert oder wer gegen die Bewilligung verstösst, wird mit einer Ordnungsbusse bis zu **50'000 Franken** bestraft.

1.50. Art. 73 Abs. 1 Buchstabe a **streichen**

1.51. Art. 78 Abs. 3 **streichen**

## 2. Ergänzende Bestimmungen

Nachfolgende Regelungen fehlen in der KiBeV. Mit Blick auf die dringend nötige Qualitätssicherung, ist die KiBeV, respektive ZGB um diese Bestimmungen zu ergänzen.

2.1. Bei ausserkantonalen Platzierungen übernimmt die Kindesschutzbehörde die Fahrtkosten, welche mit der Ausübung des Besuchsrechtes anfallen.

2.2. Entzieht die Kindesschutzbehörde den Eltern die Obhut oder das Sorgerecht, hat sie diese Massnahme jährlich auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Vor einer

*Umplatzierung in eine andere Pflegefamilie oder Einrichtung prüft die Kinderschutzbehörde die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie.*

- 2.3. Entzieht die Kinderschutzbehörde den Eltern die Obhut, hat sie die Eltern aktiv bei der Beseitigung der Gefährdung zu unterstützen. Ziel ist die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie.*
- 2.4. Die Kinderschutzbehörde ist verpflichtet, fremd betreuten Kinder über 12 Jahren eine unabhängige anwaltliche Vertretung zur Seite zu stellen.*
- 2.5. Die Kinderschutzbehörde darf nicht mehr als die Hälfte aller Platzierungen durch Platzierungsorganisationen vornehmen.*
- 2.6. Platzierungsorganisationen dürfen Arbeitsverträge nur mit Pflegeeltern aus dem Selben oder aus dem angrenzenden Kanton abschliessen.*
- 2.7. Pflegeeltern, Einrichtungen und Platzierungsorganisationen ist es untersagt, Empfehlungen über die Fortsetzung der Kinderschutzmassnahme abzugeben.*

Abschliessend bitte ich darum, die Organisation KINDER OHNE RECHTE in Zukunft generell zur Vernehmlassung einzuladen, wenn Gesetzesvorlagen die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

Mit freundlichen Grüssen  
KINDER OHNE RECHTE

Michael Handel